



**Allgemeine Bedingungen für
die R+V-VermögensschutzPolice
Mittelstand
(AVB VermögensschutzPolice)**

01 334 20 8800 001 0 01.11



Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V-VermögensschutzPolice Mittelstand

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbraucherinformationen	
Verbraucherinformationen zur R+V-VermögensschutzPolice Mittelstand nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	2
Allgemeine Bedingungen	
Allgemeine Bedingungen für die R+V-VermögensschutzPolice Mittelstand (AVB VermögensschutzPolice)	4
Merkblatt zum Datenschutz	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	14

Verbraucherinformationen für die R+V-VermögensschutzPolice Mittelstand nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

1. Risikoträger

Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden vertreten durch Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger
Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID Nr. DE 811198334
Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale entnehmen Sie bitte dem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-VermögensschutzPolice Mittelstand (AVB VermögensschutzPolice). Es unterliegt deutschem Recht (vgl. § 16 Ziffer 3 AVB VermögensschutzPolice).
Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und zwar §§ 1, 3, 4, 6 und 10 AVB VermögensschutzPolice.

3. Beitrag

Die Höhe des Beitrags (einschl. der derzeit geltenden Versicherungsteuer und sonstiger Preisbestandteile) entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein mit der Beitragsrechnung.

4. Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. § 11 der AVB VermögensschutzPolice.

5. Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrages erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Ziffer 6) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Fax-Nr.: 0611-533 6882, E-Mail: G_Vermoegenschutzpolice@ruv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. § 12 AVB VermögensschutzPolice.

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, §§ 12 und 14 AVB VermögensschutzPolice.

9. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. § 16 Ziffer 3 AVB VermögensschutzPolice. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

**Allgemeine Bedingungen für die
R+V-VermögensschutzPolice Mittelstand
(AVB VermögensschutzPolice)**

Fassung 01/2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Gegenstand der Versicherung und Versicherungsfälle	5
§ 2	Begriffsbestimmungen	6
§ 3	Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes	7
§ 4	Umfang des Versicherungsschutzes	8
§ 5	Örtlicher Geltungsbereich	9
§ 6	Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung	9
§ 7	Vorvertragliche Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Verletzung	9
§ 8	Ausschlüsse	10
§ 9	Fahrlässiges Mitwirken, Strafverfolgung	11
§ 10	Zahlung der Entschädigung, Vertragswährung, Abtretung	11
§ 11	Beitragszahlung	12
§ 12	Laufzeit des Versicherungsvertrages	12
§ 13	Rechtsübergang	12
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	13
§ 15	Verjährung, Klagefrist	13
§ 16	Schlussbestimmungen	13

§ 1 Gegenstand der Versicherung und Versicherungsfälle

Der Versicherer (R+V) ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an dessen Vermögen nach § 2 Nr. 9, die

- durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen verursacht werden,
- den Schadenstifter zum Schadenersatz verpflichten und
- Versicherungsfälle nach Nr. 1 bis Nr. 4 sind.

1. Datenmissbrauch durch Dritte

1.1 Dem versicherten Unternehmen entsteht ein unmittelbarer Schaden durch rechtswidrigen Eingriff in die elektronische Datenverarbeitung oder Telekommunikationseinrichtung durch einen Dritten. R+V ersetzt den Schaden im Umfang der eingetretenen Bereicherung des Dritten.

1.2 Versichert sind Vermögensschäden im Rahmen der online durchgeführten Bank- und Firmengeschäfte, wenn unberechtigte Dritte durch Phishing oder Pharming nach § 2 Nr. 4 bzw. Nr. 5 Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

1.3 Versichert sind Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Dritte personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers aus dessen elektronischer Datenverarbeitung (EDV) nutzen, um sich einen betrügerischen Vermögensvorteil zu verschaffen (Identitätsdiebstahl). Ersetzt werden auch Kosten, die zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter erforderlich werden.

1.4 R+V ersetzt darüber hinaus Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Dritte Daten oder Dateien, deren Besitz oder Verbreitung gegen gesetzliche Verbote verstoßen, in die betrieblichen EDV-Systeme des Versicherungsnehmers implementieren und in der Folge die Computergeräte, Programme und die Speichermedien der Datenverarbeitungsanlage im Rahmen einer behördlichen Beweissicherung beschlagnahmt werden.

2. Vermögensstraftaten durch Vertrauenspersonen

2.1 Dem versicherten Unternehmen entsteht ein unmittelbarer Schaden, der durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung verursacht wird.

2.2 Dem versicherten Unternehmen entsteht durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Manipulation von Daten oder Software in einem Computersystem ein unmittelbarer Schaden (Computer-Missbrauch), begangen in der Absicht, diesem einen Schaden zuzufügen.

2.3 Durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen entsteht einem Dritten ein Schaden, für den der Versicherungsnehmer haftet.

2.4 Dem versicherten Unternehmen entsteht dadurch ein Schaden, dass vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegenden Informationen, Verfahren, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnissen an unberechtigte Dritte weitergegeben wurden. Abweichend von § 8 Nr. 2 ersetzt R+V auch den entgangenen Gewinn.

3. Zerstörung oder Beschädigung der Software durch Dritte über das Internet

Dem versicherten Unternehmen entsteht ein Schaden an der Software oder den Daten durch einen zielgerichteten Angriff auf die elektronische Datenverarbeitung. Auf die Bereicherung kommt es dabei nicht an. R+V ersetzt die Kosten für die Wiederbeschaffung und die Installation anstelle der beschädigten Software, Daten und Dateien. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

4. Vermögensstraftaten durch Dritte

Dem versicherten Unternehmen entsteht ein Schaden der von einem Dritten z. B. durch Täuschung, Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern, zugefügt wird. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch die Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht.

5. Folgekosten im Versicherungsfall

R+V erstattet in den Versicherungsfällen nach § 1 Nr. 1 bis 4

5.1 Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, d.h. die Aufwendungen nach § 2 Nr. 3, soweit diese Mehrkosten ab dem 3. Tag der Beeinträchtigung oder Unterbrechung entstehen;

5.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten, Datenträgern und Dateien;

5.3 Rechtsverfolgungskosten, d.h. die Kosten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter.

5.4 Schadenermittlungskosten, die in Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen. Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, trägt R+V im Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen. Vor Auftragserteilung oder Einleitung der Maßnahmen muss R+V schriftlich zustimmen.

Diese Versicherungsleistungen werden auf die für den jeweiligen Versicherungsfall zur Verfügung stehende Entschädigungsleistung angerechnet. Ist die Entschädigungsleistung durch den Vermögensschaden bereits aufgebraucht, stehen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der für den jeweiligen Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Dritte**
sind natürliche oder juristische Personen, die bei Verursachung des Schadens weder Vertrauenspersonen noch Versicherungsnehmer sind.
2. **Entdeckung eines Schadens**
tritt ein, wenn
 - ein Geschäftsführer,
 - ein Vorstandsmitglied,
 - ein Aufsichtsratsmitglied,
 - ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
 - ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder
 - ein mit Versicherungs- oder Personalfragen beauftragter leitender Angestellter eines versicherten Unternehmensvon einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.
3. **Mehrkosten**
sind die angemessenen Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden muss, soweit sie erforderlich sind, die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzuführen und die bei einem ungestörten Betriebsablauf nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären. Dies sind z. B. Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen oder Dienstleistungen sowie Überstundenzuschläge für einen Zeitraum von sechs Monaten.
Mehrkosten umfassen nicht
 - a) Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investorserträge;
 - b) zusätzliche Gewinneinbußen und Kosten durch außergewöhnliche, während der Wiederherstellungszeit des Rechner-Services eintretende Ereignisse, die nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind;
 - c) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen;
 - d) Steuern jeglicher Art.
4. **Phishing**
Verfahren, bei denen Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.
5. **Pharming**
ist eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Eine erhöhte Gefährlichkeit im Gegensatz zum Phishing ergibt sich daraus, dass vom Opfer keine bewusste Mitwirkung an der Datenerlangung notwendig ist. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre.
6. **Terror**
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

7. Tochterunternehmen

sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
- b) die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
- c) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- d) das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

8. Versicherte Unternehmen

sind der Versicherungsnehmer und seine Tochterunternehmen.

9. Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Versicherungsnehmers geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.

Darunter fällt auch ein Sachschaden an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Maschinen infolge Sachbeschädigung, der zum Zeitwert, das heißt unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Sache, ersetzt wird.

10. Vertrauenspersonen

sind die folgenden für die versicherten Unternehmen tätigen Personen:

- a) Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- b) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie mit höchstens 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind,
- c) Personen nach a) und b), auch wenn sie aus den Diensten eines versicherten Unternehmens ausgeschieden sind, während der Laufzeit des Versicherungsvertrages,
- d) Zeitarbeitskräfte,
- e) Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind, wie z. B. Sicherheits-, Wartungs-, und Reinigungspersonal und
- f) Personen, die im Auftrag der versicherten Unternehmen oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der EDV-Geräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von EDV-Programmen (Software) betraut sind (EDV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.

Die Vertrauenspersonen im Sinne von § 2 Nr. 10 d) bis f) gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen als Vertrauenspersonen. R+V ersetzt die von diesem Personenkreis verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

11. Wertpapiere

sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts der Besitz der Urkunde notwendig ist.

§ 3 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

1. Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schäden, deren Verursachung und Entdeckung (§ 2 Nr. 2) in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen, es sei denn, aus Nr. 2 bis Nr. 4 ergibt sich etwas anderes.

2. Nachmeldefrist

Versichert sind auch solche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages verursacht, aber erst nach Vertragsende entdeckt werden. Sie müssen dem Versicherer innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschaden-Versicherung gemeldet werden. Die Versicherung besteht

- im Umfang der bei Vertragsablauf geltenden Bedingungen,
- in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (§ 4 Nr. 2 gilt hier nicht) und
- soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.

Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzuges gekündigt wurde oder im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen standen.

3. Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen

Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzu kommende Vertrauenspersonen sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen. Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei. Gleiches gilt für neu gegründete Unternehmen oder erworbene Beteiligungen an Unternehmen nach § 2 Nr. 7, wenn sie R+V spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit (§ 7 Nr. 2) gemeldet werden und die den Schaden verursachenden Handlungen nach Erwerb vorgenommen werden.

4. Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung

Ist ein Schaden vor Versicherungsbeginn verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn

- das versicherte Unternehmen zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert war,
- beide Verträge lückenlos aneinander anschließen und
- das versicherte Unternehmen erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung den Schaden entdeckt hat.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbehalte, so gilt der höhere Betrag.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalles hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen einschließlich der versicherten Folgekosten vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts dar, wenn nicht nach § 1 Nr. 5 zusätzlich Kosten erstattet werden.

2. Jahreshöchstentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen versicherten Unternehmen, die im laufenden Versicherungsjahr entdeckt werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten nach § 1 Nr. 5 auf das Zweifache der höchsten für die Versicherungsfälle vereinbarten Versicherungssumme begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

3. Serienschadenklausel

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen in Tateinheit stehen, d.h. von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen. Es steht dann die im Zeitpunkt der Entdeckung des ersten Vermögensschadens vereinbarte Versicherungssumme bis zur unverbrauchten Höchstentschädigung für diese Versicherungsperiode zur Verfügung. Als ein Fall der Tateinheit gilt auch, wenn im wirtschaftlichen und zeitlichen Zusammenhang durch mehrere Handlungen gleichartige Rechtsgüter in gleichartiger Begehungsweise verletzt werden.

4. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer bzw. das Tochterunternehmen (§ 2 Nr. 7) trägt von jedem versicherten Schadenfall den im Versicherungsschein festgelegte Selbstbehalt. Dieser beträgt bei Versicherungsfällen nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 – soweit nicht anders vereinbart – 15.000 EUR.

5. Subsidiarität

Erlangt der Versicherungsnehmer

- eine vollumfängliche Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht kein Anspruch auf Leistung aus der VermögensschutzPolice.
- eine Teilentschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, so ermäßigt sich der Anspruch aus der VermögensschutzPolice in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur in vorliegender VermögensschutzPolice in Deckung gegeben wäre.

Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts (z. B. Staatshaftung).

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 6 Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters nachweist.
2. Bei Schäden nach § 1 Nr. 1 und 3 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass
 - a) die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers und der ggf. mitversicherten Unternehmen mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnerverbindungen ausgerüstet sind (z. B. Firewall);
 - b) alle Computer und Server mit Windows-Betriebssystemen über aktuelle Virenschutzsoftware mit Spywareerkennung verfügen, die automatisch auf dem neuesten Stand gehalten werden;
 - c) ein Patch-Management-Verfahren etabliert ist, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches für EDV-Systeme und Software sicherstellt. Veraltete Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt, sind nicht eingesetzt worden (z. B. Microsoft Windows XP SP2, Microsoft Windows 2000 Server);
 - d) erkannte Angriffe von den EDV-Systemen protokolliert werden und diese auswertbar sind;
 - e) für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen individuelle Passwörter eingesetzt werden, die spätestens alle 90 Tage gewechselt werden. Diese haben eine Länge von mindestens acht Zeichen und erfüllen mindestens drei der Bedingungen: Kleinbuchstaben, Großbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen;
 - f) Daten täglich und jeweils der letzte Release-Stand der Programme gesichert oder dupliziert werden, wobei die Kopien der Datenträger gesichert aufbewahrt werden;
 - g) bezüglich § 1 Nr. 1.2 mindestens der Online-Banking-Standard HBCI (Home Banking Computer Interface) mit elektronischer Signatur (Signaturkarte und Kartenleser) oder ein vergleichbares Verfahren angewendet wird;
 - h) nur externe Datenträger genutzt werden, die auf Schadsoftware geprüft und für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.
3. Kann der Versicherungsnehmer den Schadenstifter nicht ermitteln, so leistet R+V eine Entschädigung, wenn sich aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall im Sinne des § 1 Nr. 1, Nrn. 2.1 bis 2.3, Nr. 3 oder 4 ist.
Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist- Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.
4. Bei Vermögensstraftaten durch Dritte nach § 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist eine Strafanzeige erforderlich.
5. Bei Vermögensstraftaten durch Dritte nach § 1 Nr. 4 hat der Versicherungsnehmer die in den Geschäftsprozessen erforderlichen Unterlagen, Nachweise oder Sicherheiten nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen überprüft.
6. Eine Entschädigung für Schäden nach § 1 Nr. 2.4 (Geheimnisverrat) setzt voraus, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die betreffende Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung belegt wird. Eine Entschädigungsleistung nach § 6 Nr. 3 ist ausgeschlossen.
7. Die Entschädigungsleistung der R+V befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Verletzung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung R+V alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen R+V in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von R+V erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme R+V in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Tut er dies schuldhaft nicht, kann R+V nach den §§ 19 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen, rückwirkend anpassen oder nach § 22 VVG anfechten. Dabei kann R+V leistungsfrei sein. R+V steht das Recht auf Rücktritt, Kündigung und rückwirkende Vertragsanpassung nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

2. Der Versicherungsnehmer muss R+V zum Tag der Beitragsfälligkeit sämtliche in diesem Zeitpunkt beschäftigte Vertrauenspersonen und den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Jahres zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags melden.
3. Eine Gefahrerhöhung ist R+V unverzüglich anzuzeigen. Sie liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären. Bei einer Gefahrerhöhung kann R+V aufgrund der §§ 23 bis 27 und § 29 VVG zur Beitragserhöhung, Kündigung oder Leistungsminderung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
4. Der Versicherungsnehmer muss R+V unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:
 - jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte, und
 - jeden Versicherungsfall,auch, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will. Darüber hinaus muss er, nachdem er Kenntnis erhalten hat, dass Bankzugangsdaten abhanden gekommen oder dupliziert worden sind, unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten veranlassen.
5. Der Versicherungsnehmer muss nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) unter Beachtung der Weisung von R+V nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird,
 - b) R+V auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – erteilen und die dazu erforderlichen Belege beibringen.
6. R+V kann im Einzelfall bei der Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer nach § 28 VVG den Vertrag kündigen oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann R+V den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. R+V hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
 - b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
 - c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr nach § 7 Nr. 6 a) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
7. Eine Kündigung der R+V nach § 28 Abs. 1 VVG ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich der betroffenen Vertrauensperson bereits nach § 8 Nr. 1 dieser Bedingungen beendet war.

§ 8 Ausschlüsse

1. Nicht ersetzt werden Schäden und Kosten, die Vertrauenspersonen verursachen, von denen das versicherte Unternehmen bei Versicherungsbeginn oder bei Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzlich unerlaubte Handlungen im Sinne von § 1 Nr. 2 begangen haben;
2. die vor Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern oder – soweit in § 1 nicht ausdrücklich genannt – lediglich mittelbar verursacht werden, z. B. entgangener Gewinn, Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Zölle, Abgaben und Gebühren. Dieser Ausschluss gilt nicht für die unter § 1 Nr. 5 versicherten Kosten;
3. die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden;

4. die von Vertrauenspersonen nach § 2 Nr. 10 b) verursacht werden, wenn diese ohne Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Der Wille zur Erlangung von Prämien, Tantiemen oder anderer ähnlicher Zahlungen stellt keine Bereicherungsabsicht dar;
5. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen;
6. die nach den Bedingungen einer anderweitig bestehenden Versicherung mit den eingeschlossenen Gefahren „Feuer“ oder „Einbruchdiebstahl“ versichert sind, auch wenn der Versicherer aufgrund eines Vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers leistungsfrei ist;
7. die im Rahmen des Online-Banking nach § 1 Nr. 1.2 entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt;
8. die durch den Handel mit Finanzinstrumenten wie Wertpapiere (§ 2 Nr. 11), Aktien, Derivate, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen, wenn die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder eines versicherten Unternehmens verursacht hat, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es gilt nicht als Streben nach einem rechtswidrigen Vermögensvorteil, wenn die betreffende Person lediglich eine erhöhte Vergütung wie Lohn, Gehalt, Tantiemen usw. anstrebt;
9. verursacht durch Dritte im Sinne von § 1 Nr. 4,
 - a) die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring und Krediten oder Warenkrediten einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen. Hierbei ist gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt;
 - b) die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen;
 - c) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird;
 - d) die durch Mitarbeiter von Werttransportunternehmen im Zusammenhang mit der Anlieferung oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten begangen werden.
10. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror (§ 2 Nr. 6), Verfügung von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung usw., höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.

§ 9 Fahrlässiges Mitwirken, Strafverfolgung

1. Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. R+V verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress.
2. Der Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme der Fälle des § 1 Nrn. 1, 3 und 4 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

§ 10 Zahlung der Entschädigung, Vertragswahrung, Abtretung

1. R+V leistet die Entschädigung, sobald und soweit ihre Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Eine vorläufige Entschädigung erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers, sofern beim Zivil- oder Arbeitsgericht eine Klage rechtshängig geworden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Schaden nach § 1 ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 % der eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch 50.000 EUR. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Schaden nach § 1 vorliegt und ein Schadensersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist.
2. R+V leistet die Entschädigung in Geld, und zwar in Euro. Bei Verlust von Fremdwährungen, Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisengeldkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstandes, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts. Bei Serienschäden nach § 4 Nr. 3 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.

3. Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert die schriftliche Einwilligung von R+V. Die ihr zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.
4. Im Übrigen gilt zur Fälligkeit der Versicherungsleistungen § 14 VVG.

§ 11 Beitragszahlung

1. Der erste Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat (§ 37 VVG).
2. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
R+V wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. R+V ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 11 Nr. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 11 Nr. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen hat.
Hat R+V gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch nach § 38 VVG kein Versicherungsschutz.
3. Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig.
4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit, wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so steht R+V der Beitrag oder eine Geschäftsgebühr nach den Regelungen des VVG, z. B. nach § 39 VVG, zu.

§ 12 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn R+V oder der Versicherungsnehmer ihn nicht drei Monate vor dem Ablauf des Vertrages kündigen.

§ 13 Rechtsübergang

Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadensersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen Dritten geht nach § 86 VVG auf R+V über, soweit sie dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Auf Verlangen von R+V bestätigt der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer sie R+V übertragen.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können R+V und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang bei R+V wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung der R+V wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Verjährung, Klagefrist

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und die Klagefrist gelten §§ 195 ff. BGB.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Anzeigen und Erklärungen, die gegenüber R+V abzugeben sind, sollen an die Hauptverwaltung der R+V oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in Textform von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung und § 215 VVG.
4. Auf dieses Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

**R+V Versicherungsgruppe – Raiffeisenplatz 1 – 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2011**

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Darüber hinaus speichern und nutzen wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme, an denen jedoch nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe teilnehmen.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse ggf. nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH
R+V Krankenversicherung AG
R+V Kureck Immobilien GmbH
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
R+V Rechtsschutzversicherung AG
R+V Service Center GmbH
R+V Treuhand GmbH

RUV Agenturberatungs GmbH
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH
KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Beteiligungsgesellschaft mbH
Condor Dienstleistungs-GmbH
CI CONDOR Immobilien GmbH
Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH
Optima Pensionskasse Aktiengesellschaft
Optima Versicherungs-Aktiengesellschaft
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
HumanProtect Consulting GmbH
MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler
MSU Management-, Service- und Unternehmensberatung GmbH
Paul Ernst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
PensionConsult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
Schuster Assekuradeur GmbH
Schuster Finanzdienstleistungs-GmbH
Schuster Versicherungsmakler GmbH
SECURON Versicherungsmakler GmbH
Sprint Sanierung GmbH
SVG-VERSICHERUNGSMAKLER GmbH
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
Waldhof GmbH & Co. KG
Waldhof Verwaltungsgesellschaft mbH

**Außerdem kooperieren wir mit der
BKK R+V**

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

Dies sind zurzeit:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
DG HYP – Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
DG ANLAGE Gesellschaft mbH
DZ CAPITAL MANAGEMENT GmbH
DG IMMOBILIEN MANAGEMENT Gesellschaft mbH
Union Investment Gruppe
VR-LEASING AG
PSD Banken
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank
TeamBank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

